

Stellungnahme der Fachverbände für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie zu Ursachen und zur Prävention von Gewalt

Gewalt ist für viele Kinder eine alltägliche Erfahrung. Sie werden häufig Opfer von Mißhandlungen und sexuellem Mißbrauch, werden im Krieg wie im Frieden getötet und sind oftmals Zeugen gewalttätiger Auseinandersetzungen von großer Grausamkeit erwachsener Menschen. Im Rahmen kriegerischer Auseinandersetzungen werden jährlich Tausende von Kindern und Jugendlichen umgebracht, ihre Eltern verschleppt, gefoltert und getötet, ihre Familien zerstört. Auf der anderen Seite sind Kinder und Jugendliche aber häufig selbst die Akteure und richten ihre gewalttätigen Angriffe gegen Eltern und Bezugspersonen, ausländische Mitbürger, Andersgesinnte, Schwache, Kranke und Behinderte.

Wenngleich Gewalttätigkeit und aggressives Verhalten zu den menschlichen Verhaltensveranlagungen gehören und es von daher unrealistisch ist, sie generell beseitigen zu wollen, so muß doch alles getan werden, um gewalttätiges Verhalten zu begrenzen. Dies ist möglich durch die konsequente Bekämpfung jener Bedingungen, die Gewalt in jedweder Form verursachen, auslösen, aufrechterhalten und verherrlichen. Über diese Bedingungen ist inzwischen viel bekannt, aber noch wenig in konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung und Prävention von Gewalt umgesetzt.

Gewalttätigkeit ist ein vielschichtiges Problem, für welches weder eine einfache Erklärung noch eine einfache Lösung zu finden ist. Vielmehr müssen jene Bedingungen analysiert werden, die gewalttätiges Verhalten im Einzelfall, in Gruppen oder auch in Familien fördern. Hierzu bringt die Kinder- und Jugendpsychiatrie aufgrund ihrer auf mehreren Ebenen stattfindenden Diagnostik und ihres fächerverbindenden Behandlungsansatzes spezifische Voraussetzungen mit, die bei der gemeinsamen Aufgabe, Gewalt zu begrenzen, in Anspruch genommen werden müssen.

Die Fachverbände für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie betrachten mit tiefer Sorge die Zunahme von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, aber auch von Gewalttätigkeit junger Menschen und schlägt zu ihrer Begrenzung folgende Maßnahmen vor:

1. Verbot körperlicher Züchtigung in der Kindererziehung

Entsprechend dem Vorschlag der Antigewaltkommission der Bundesregierung sollte der §1631 BGB, der den Inhalt des Personensorgerechts in Deutschland beschreibt, wie folgt geändert werden:

"Das Kind soll in seiner Person und Eigenart geachtet werden; es darf nicht entwürdigenden Erziehungsmaßnahmen, insbesondere nicht körperlicher Bestrafung ausgesetzt werden".

Diese Forderung richtet sich an den Gesetzgeber.

2. Beachtung des Melderechts der Kindesmißhandlung

Jeder Arzt, aber auch alle anderen Berufsgruppen und Privatpersonen haben auf der Grundlage der in der Bundesrepublik bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ein ausdrückliches Melderecht bei Kindesmißhandlung. Im Konflikt zwischen ärztlicher Schweigepflicht, Patientengeheimnis (§ 203 Abs. 1 Nr.1 StGB) und Kinderschutz kann die Güterabwägung nur zugunsten der auch im Grundgesetz abgesicherten Persönlichkeitsrechte von Kindern ausfallen. Nur bei einer intensiven Anwendung des Melderechts durch Betroffene und Fachdienste wird der geltende strafrechtliche Grundsatz "Hilfe vor oder statt Strafe" beizubehalten sein.

Meldungen und Hinweise auf Übergriffe gegen Kinder sind nicht unbedingt und nie alleine mit der Folge der Bestrafung gleichzusetzen. Vielmehr sollen sie die rechtzeitige, frühestmögliche und fachgerechte Behandlung zum Wohle des betroffenen Kindes sicherstellen. Diesem Ziel dienen die Einrichtungen von Kinderschutzambulanzen unter kinderpsychiatrischer Beteiligung ebenso wie die multiprofessionelle lokale Vernetzung in entsprechenden Arbeitskreisen.

3. Einschränkung von Gewaltdarstellungen in den Medien

Gewaltdarstellungen, insbesondere im Fernsehen und im Video-Bereich, haben auf viele Kinder und Jugendliche einen die Gewaltausübung nachhaltig fördernden Einfluß. Die Darstellung besonders sadistischer und brutaler aggressiver Akte sollte gemäß dem gesetzlich festgelegten Auftrag der Massenmedien unter Wahrung ihrer Pressefreiheit durch eine tatsächliche Selbstkontrolle und Überwachung durch die Medienkontrollgremien und -geräte verhindert werden. Nach § 3(1) 1 Rundfunkstaatsvertrag sind Sendungen unzulässig, wenn sie "grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeit ausdrückt". Von diesen bestehenden Schutzmöglichkeiten wird nicht Gebrauch gemacht, wenn sadistische und brutal aggressive Handlungen gesendet werden. Wer sich mit durch Gewalt verherrlichenden Darstellungen, z.T. auf den besten Sendeplätzen und in den Kinderprogrammen, aus kommerziellen Gründen auch den Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen mißachtend am Rande der Legalität bewegt, sollte auch mit empfindlichen finanziellen Konsequenzen seines Tuns (z.B. teilweiser Verlust von Senderechten etc.) rechnen müssen.

4. Durchsetzung von Maßnahmen zur Einschränkung des Alkohol- und Drogenkonsums durch Kinder und Jugendliche

Jede 2. - 3. Gewalttat von Jugendlichen ereignet sich unter Alkohol- oder Drogeneinfluß. Es müssen alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um den Alkohol- und Drogenkonsum durch junge Menschen einzuschränken. Hierzu reichen die Einhaltung der Jugendbestimmungen und andere gesetzliche Maßnahmen nicht aus.

5. Förderung präventiver Ansätze

Wir fordern einen präventiven Ansatz, der Risikofaktoren für Gewalttätigkeit, körperliche und sexuelle Mißhandlungen sowie dissoziales Verhalten berücksichtigt und bereits im Vorschulalter unter Einbeziehung der gesamten Lebensumwelt des Kindes zu beginnen hat und über das Schulalter fortgesetzt werden muß.

Dieser präventive Ansatz sollte generell gefördert werden. Einerseits sind viele Erkenntnisse, die präventiv wirksam sein könnten, noch nicht in die Tat umgesetzt. Zum anderen bedarf der Gedanke der Prävention generell einer stärkeren Unterstützung in der Fachwelt und in der Öffentlichkeit. Die Fachverbände für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie empfehlen die Förderung von Präventionsprogrammen zur Einschränkung gewalttätigen Verhaltens im Vorschul- und Schulbereich. Im Schulbereich empfiehlt sich die Einrichtung eines Unterrichtsfaches "Gesundheitserziehung", in dem Kenntnisse über Kindes- und Familienentwicklung und Wissen über Risikofaktoren und beschützende Faktoren kindlicher Entwicklung vermittelt werden i.S. einer präventiven Gesundheitserziehung.

6. Unterstützung der Familie und familienanalogen Erziehungsinstanzen bei der Prävention und der Bewältigung des Gewaltproblems

Familien und familienanaloge Erziehungsinstanzen müssen, stärker als bislang, darin unterstützt werden, jene Bedingungen herzustellen, die für eine angemessene Entwicklung von Kindern und Jugendlichen erforderlich sind. Sie sind in die Planung und Durchführung präventiver Maßnahmen zur Gewaltanwendung verantwortlich einzubeziehen. Hingewiesen sei hier auf die Vorschläge der Antigewaltkommission der Bundesregierung, deren vorbildliche Arbeit in der Öffentlichkeit bislang zu wenig beachtet worden ist.

Die Fachverbände Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (DGKJP), Berufsverband der Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in Deutschland (BKJPP), Bundesarbeitsgemeinschaft der leitenden Ärzte kinder- und jugendpsychiatrischer Kliniken und Abteilungen (BAG)

Geschäftsstelle der DGKJP: Frau A. Dehnert, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters der Philipps-Universität, Hans-Sachs-Straße 6, D-35039 Marburg, Tel. 06421/286258

Geschäftsstelle des BKJPP: Herr Christian K.D. Moik, Wirichsbongardstr. 5-9, D-52062 Aachen, Tel. 0241/37834

Geschäftsstelle der BAG: Herr Dr. J. Jungmann, Psychiatrisches Krankenhaus Weinsberg, D-74189 Weinsberg, Tel. 07134/75217